

Klare Regeln für mehr Verkehrssicherheit

Absolutes Alkoholverbot am Steuer und null Toleranz bei Drogen im Straßenverkehr



Einleitung

Die Europäische Union hat mit der 4. EU-Führerscheinrichtlinie die Notwendigkeit strengerer Regeln zu Alkohol und Drogen im Straßenverkehr erneut unterstrichen. Trotz des europäischen Ziels der „Vision Zero“¹ stagnieren die Unfallzahlen. Zu den zentralen Risikofaktoren zählen Alkohol- und Drogenfahrten. Um diese Unfallrisiken zu bekämpfen, setzt die EU auf Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage des wissenschaftlichen Kenntnisstands, wonach bereits geringe Mengen Alkohol oder psychoaktive Substanzen das Fahrverhalten erheblich beeinträchtigen.² Sie führen zu messbaren Einschränkungen von Aufmerksamkeit, Reaktionszeit und Risikowahrnehmung.

Für Fahranfänger und Fahranfängerinnen schreibt die EU künftig eine Null-Toleranz-Regelung und einen europaweit harmonisierten zweijährigen Probezeitraum vor. Hintergrund ist das überdurchschnittlich hohe Unfallrisiko junger Fahrer und Fahrerinnen: Obwohl die unter 30-Jährigen nur einen kleinen Anteil am Gesamtverkehr ausmachen (8 Prozent), sind sie überproportional häufig in Unfälle verwickelt.³ Darüber hinaus empfiehlt die EU den Mitgliedstaaten ausdrücklich, eine umfassende Null-Toleranz-Politik auch für alle anderen Fahrzeugführenden einzuführen, um Risiken zu minimieren und eine europaweit verständliche Regelung zu schaffen.

Angesichts der europäischen Impulse spricht sich der TÜV-Verband für die Einführung eines absoluten Alkoholverbots sowie einer strikten Null-Toleranz-Politik bei Drogen im Straßenverkehr aus. Klare und eindeutige Regeln stärken die Verkehrs- und Rechtssicherheit, verbessern die Prävention und tragen zur Reduktion schwerer Verkehrsunfälle bei. Deutschland sollte die europäische Empfehlung aufgreifen und die einheitliche und wirksame Regelung im Interesse aller Verkehrsteilnehmenden einführen.

¹ European Road Safety Observatory – Annual Statistical Report – Road Safety in the EU (2024) (ersichtlich im Kapitel „Progress towards the 2030 target“) <https://road-safety-charter.ec.europa.eu/content/annual-statistical-report-road-safety-eu-2024-0>

² European Road Safety Observatory, European Commission (2023): Thematic Report – Alcohol and Drugs. Brussels: DG MOVE

³ European Parliamentary Research Service (EPRS)-Studie: Revision of the Directive on Driving Licences, COM(2023) 0127, Oktober 2023.

Hintergrund

Die EU verfolgt mit ihrem „Road Safety Policy Framework 2021–2030“ das Ziel, die Zahl der Verkehrstoten zu halbieren und langfristig eine nahezu unfallfreie Mobilität („Vision Zero“) zu erreichen. Alkoholbedingte Unfälle zählen dabei zu den besonders relevanten Problemfeldern. Nach EU-Analysen gehört Alkohol zu den drei Hauptursachen tödlicher Unfälle: Rund 25 Prozent aller Verkehrstoten kommen bei Unfällen unter Alkoholeinfluss ums Leben.⁴

Auch aktuelle Zahlen aus Deutschland verdeutlichen, dass Alkohol im Straßenverkehr trotz bestehender Promillegrenze ein erhebliches Sicherheitsproblem darstellt. Im Jahr 2024 wurden hierzulande 35.100 Verkehrsunfälle registriert, an denen mindestens eine alkoholbeeinflusste Person beteiligt war. Damit liegt das Niveau alkoholbedingter Unfälle erneut über den niedrigeren Werten der Pandemiejahre 2020 und 2021 (weniger als 33.000 Fälle). Durchschnittlich kam es auf Deutschlands Straßen im Jahr 2024 alle 15 Minuten zu einem Verkehrsunfall in Zusammenhang mit Alkohol. Bei den Alkoholunfällen starben 198 Menschen und 17.800 Menschen wurden verletzt.

Dabei zeigen die gemessenen Blutalkoholwerte (BAK), wie gravierend der Missbrauch von Alkohol am Steuer ist: Eine große Mehrheit der Pkw-Fahrer:innen (70,5 Prozent), die unter Alkoholeinfluss an einem Unfall mit Personenschaden beteiligt waren und bei denen eine Angabe zum BAK-Wert vorlag, hatten zum Zeitpunkt der Blutentnahme einen BAK-Wert von mindestens 1,1 Promille, das heißt sie waren absolut fahruntüchtig. Jeder fünfte der alkoholisierten Pkw-Fahrer:innen hatte sogar einen Alkoholgehalt von mehr als 2,0 Promille im Blut.⁵

Wissenschaftliche Grundlage: Risiko durch Alkohol und Drogen

Alkohol beeinträchtigt bereits in niedriger Dosis zentrale Fahraufgaben: Reaktionszeit, Wahrnehmung, Blickverhalten und Urteilsvermögen. Schon ab 0,3 Promille lassen sich messbare Einbußen feststellen. Mit zunehmender Alkoholkonzentration nehmen die körperlichen, kognitiven und motorischen Einschränkungen deutlich zu. Und damit steigt auch das Risiko schwerer und tödlicher Verkehrsunfälle stark, insbesondere ab 0,5 Promille. Nach Erkenntnissen der EU-Unfallforschung⁶ verdoppelt bis verdreifacht sich das Unfallrisiko bei 0,8 Promille. Bei 1,5 Promille steigt es sogar auf das 20-fache. Ähnliche Risiken bestehen beim Fahren unter Drogenkonsum: Je nach Substanz und Konsummuster ist das Unfallrisiko mindestens fünfmal so hoch wie das nüchterner Fahrer:innen. Besonders gefährlich ist der Kombinationskonsum, etwa von Alkohol mit anderen Substanzen, da er die Beeinträchtigungen deutlich verstärkt.

⁴ European Road Safety Observatory, European Commission (2023): Thematic Report – Alcohol and Drugs. Brussels: DG MOVE

⁵ Destatis Verkehrsunfälle „Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr 2021“

⁶ European Road Safety Observatory. (2024). Thematic Report – Alcohol and Drugs. Brussels: European Commission.

Gesetzliche Regelungen in Deutschland

Der Gesetzgeber definiert im Straßenverkehrsrecht keinen festen Promillewert, ab dem Fahruntüchtigkeit zwingend vorliegt. Vielmehr stellt der Paragraph 316 des Strafgesetzbuchs (StGB) darauf ab, ob eine Person infolge des Konsums alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Die Konkretisierung dieser Vorgabe erfolgt durch die Rechtsprechung, die anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und langjähriger Praxis Schwellenwerte für die Festlegung von Fahruntüchtigkeit entwickelt hat.

Nach geltender Rechtslage sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

Ordnungswidrigkeitsbereich

Weist ein Fahrer einen Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 bis einschließlich 1,09 Promille auf, ohne dass Beweiszeichen für relative Fahruntüchtigkeit vorliegen, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach §24a des Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Relative Fahruntüchtigkeit

Bei Blutalkoholwerten zwischen 0,3 und unter 1,1 Promille kann Fahruntüchtigkeit vorliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass zusätzliche alkoholtypische Beweiszeichen festgestellt werden, insbesondere Auffälligkeiten in der Fahrweise (Schlangenlinien) oder im Verhalten.

Absolute Fahruntüchtigkeit

Ab einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille oder mehr gilt ein Fahrzeugführender unabhängig von weiteren Umständen als absolut fahruntüchtig.

Die Gesellschaft ist an dieser Stelle bereits weiter als die Gesetzgebung: Laut einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage im Auftrag des TÜV-Verbands⁷ sprechen sich 81 Prozent der Bundesbürger:innen für ein absolutes Alkoholverbot für Auto- und Motorradfahrer:innen aus.

⁷ TÜV Mobility Studie 2024

Politischer Appell der EU an die Mitgliedsstaaten

Junge Menschen sind überproportional an schweren und tödlichen Unfällen beteiligt. Obwohl Fahranfänger:innen nur einen kleinen Anteil am Gesamtverkehr haben, sind sie an zwei von fünf tödlichen Kollisionen beteiligt.⁸ Dieses Missverhältnis ist ein zentraler Grund für die EU, verbindlich eine Null-Toleranz während der Probezeit und einen EU-weit harmonisierten Probezeitraum von mindestens zwei Jahren vorzuschreiben.

Über die verpflichtenden Regelungen für Fahranfänger:innen hinaus empfiehlt die EU in den Erwägungsgründen der 4. Führerscheinrichtlinie ausdrücklich die Einführung eines absoluten Alkoholverbots für alle Kraftfahrzeugfahrer:innen sowie einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Drogen im Straßenverkehr. Ziel ist ein europaweit kohärentes, verständliches und wirksam durchsetzbares Regelwerk. Die Empfehlung folgt dem Safe-System-Ansatz, der Verkehrssicherheit als Zusammenspiel von Infrastruktur, Fahrzeugen, Kontrollen und verantwortungsvollem Verhalten versteht. Klare, einfach kommunizierbare Regeln spielen dabei eine zentrale Rolle: Null-Toleranz schafft eindeutige Erwartungen, reduziert Interpretationsspielräume und stärkt eine Fahrkultur, die Risiken konsequent minimiert.

Damit setzt die EU ein deutliches Signal für einen notwendigen Paradigmenwechsel: Wer fährt, verzichtet auf Alkohol und Drogen. Diese klare Botschaft stärkt sowohl individuelle Verantwortung als auch die gesellschaftliche Norm für mehr Verkehrssicherheit.

⁸ European Commission press release, 1st March 2023 „Road Safety: Commission proposes updated requirement for driving licences and better cross-order enforcement of road traffic rules“

Position des TÜV-Verbands

Vor dem Hintergrund dieser europäischen Impulse und der wissenschaftlichen Evidenz spricht sich der TÜV-Verband eindeutig für die Einführung eines absoluten Alkoholverbots und einer Null-Toleranz-Politik bei Drogen im Straßenverkehr aus. Um eine endgültige Trennung von Alkoholgenuss und dem Führen eines Fahrzeugs klarzustellen, soll §24a StVG neu gefasst werden: „**Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er unter der Wirkung alkoholischer Getränke steht.**“

Empfehlungen des TÜV-Verbands:

1. Einführung eines absoluten Alkoholverbots am Steuer
2. Bundesweit geltende Null-Toleranz-Politik gegenüber Drogen im Straßenverkehr
3. Verstärkte Kontrollen (z. B. randomisiert, Schwerpunktkontrollen)
4. Einsatz technischer Lösungen wie Alkohol-Interlocks
5. Flankierende Aufklärungskampagnen insbesondere für junge Fahrer:innen

Begründung

Beeinträchtigungen bereits bei geringen Dosen

Die Annahme ist nach wie vor verbreitet, dass man durchaus eine gewisse Menge Alkohol zu sich nehmen könne, ohne dass sich dies auf das Fahrverhalten negativ auswirke. Kognitive Beeinträchtigungen durch Alkohol beginnen jedoch bereits bei einer kleinen Dosis. Schone eine geringe Konzentration von Alkohol im Blut erhöht die Wahrscheinlichkeit für einen Unfall mit Todesfolge.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine Blutalkoholkonzentration (BAK) in seltenen Fällen auch ohne Alkoholkonsum durch natürliche Prozesse entstehen kann. Ein tatsächlich negativer Einfluss auf die Fahrsicherheit ist wissenschaftlich erst ab einer BAK-Menge von 0,2 Promille nachgewiesen. In einer Gesetzesbegründung sollte daher klargestellt werden, dass mit der Formulierung eines alkoholischen Getränks eine BAK oberhalb von 0,19 Promille gemeint ist.

Alkoholverbot für Fahranfänger wirkungsvoll

Das im Jahr 2007 eingeführte Alkoholverbot für Fahranfänger:innen in der (regelmäßig) zweijährigen Probezeit und für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres, welches in § 24c StVG festgeschrieben ist, hat nachweislich zu einer höheren Verkehrssicherheit beigetragen.^{9 10} Trunkenheitsfahrten von

⁹ Hardy Holte; Kai Assing; Martin Pöppel-Decker; Susanne Schönebeck: **Alkoholverbot für Fahranfänger: Evaluation der Wirksamkeit**, Berichte der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Reihe M: *Mensch und Sicherheit*, Heft 211. Bergisch Gladbach: Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), 2010. ISBN 978-3-86918-060-1, online verfügbar unter: <https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/files/212/M211.pdf>

¹⁰ Claudia Evers; Lena Straßgüt: **Re-Evaluation des Alkoholverbots für Fahranfängerinnen und Fahranfänger**, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe M: *Mensch und Sicherheit*, Heft 305. Bergisch Gladbach: Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), 2020. ISBN 978-3-95606-547-7, online verfügbar unter: https://bast.opus.hbz-nrw.de/files/2464/M305_barrFrei.pdf

Fahranfänger:innen sind rückläufig. Auch die Zahl der bei Straßenverkehrsunfällen Getöteten und Schwerverletzten nimmt ab.

Ein absolutes Alkoholverbot im Straßenverkehr für Kraftfahrzeugfahrer:innen aller Altersgruppen würde klarstellen, dass sich nicht nur jeglicher Alkoholkonsum in jüngeren Jahren negativ auf das Führen eines Fahrzeuges auswirkt, sondern auch weit nach der willkürlich gezogenen Grenze von 21 Lebensjahren der Fall bleibt. Ein absolutes Alkoholverbot stärkt zudem die Vorbildfunktion erfahrener Verkehrsteilnehmer:innen gegenüber jungen Menschen und trägt zu einer konsistenten, glaubwürdigen Verkehrssicherheitskultur bei.

Klarheit schaffen!

Die vielen unterschiedlichen (Ahndungs-) Grenzwerte führen bei Verkehrsteilnehmer:innen zu Missverständnissen, aber auch zu Unsicherheiten. Durch ein absolutes Alkoholverbot könnte man hier Klarheit schaffen, die auch richtiges Verhalten fördern würde. Für jede:n Kraftfahrer:in wäre unmissverständlich klar, dass bereits geringer Alkoholkonsum gesetzeswidrig wäre und die Verkehrssicherheit gefährdet. Bislang muss jeder selbst befinden, ob der eigene Alkoholgehalt noch unter einem bestimmten Grenzwert liegt oder nicht. Der Staat lässt die Bürger:innen mit einer Regelung allein, deren Einhaltung der Einzelne im Zweifel nicht überprüfen kann. Je klarer die Regel, desto eindeutiger deren Einhaltung durch die Verkehrsteilnehmer:innen. Wer fährt, trinkt nicht und wer trinkt, fährt nicht, ist eine unmissverständliche Regelung und Botschaft.

Zusammenfassung

Alkohol- und Drogenfahrten dürfen nicht bagatellisiert werden. Im Jahr 2024 starben 198 Menschen und wurden 17.800 Menschen bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Alkohol verletzt. Erfahrungen der Verkehrssicherheitsarbeit zeigen, dass strenge Regelungen, wie beispielsweise die Schaffung der 0,5-Promille-Grenze, wirken. Ein absolutes Alkoholverbot würde die Trennung von Alkoholkonsum und dem Führen eines Fahrzeugs eindeutig festschreiben. Dazu ist §24a StVG neu zu fassen: „[Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er unter der Wirkung alkoholischer Getränke steht.](#)“ Klare Regeln schaffen Orientierung, erleichtern die Rechtsdurchsetzung und reduzieren das Risiko schwerer Unfälle. Sie stehen im Einklang mit den europäischen Zielen und fördern eine sichere Fahrkultur – insbesondere für junge und unerfahrene Fahrer und Fahrerinnen.

Der TÜV-Verband empfiehlt, die europäische Vorgabe zügig umzusetzen: eine bundesweit geltende Null-Toleranz bei Alkohol und Drogen am Steuer, verstärkte Kontrollen, technische Maßnahmen wie Alkohol-Interlocks sowie Aufklärung. Die Einführung eines absoluten Alkoholverbots und einer Null-Toleranz-Politik für Drogen stärkt die Verkehrssicherheit nachhaltig, schafft klare, durchsetzbare Regeln, senkt Unfallrisiken und ist ein wichtiger Schritt in Richtung Vision Zero.



Ansprechpartnerin

Fani Zaneta

Referentin Fahrerlaubnis, Fahreignung und
Verkehrssicherheit

E-Mail: fani.zaneta@tuev-verband.de

Tel.: +49 30 760095 480

www.tuev-verband.de

Über den TÜV-Verband: Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.